

# Zivilschutz und Luftschutztruppen

Autor(en): **Jeanmaire**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **27 (1961)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363989>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zivilschutz und Luftschutztruppen

Von Oberst i. Gst. Jeanmaire, Instr. Of.\*

### Gesetzliche und geschichtliche Entwicklung

Die Grundlage der heute gültigen Ordnung bildet Artikel 85, Absatz 6 und 7 der Bundesverfassung, «Massnahmen für die Sicherheit gegen innen und aussen».

Als sich in den dreissiger Jahren eine Bedrohung unseres Landes durch Deutschland abzeichnete, eine Bedrohung, welche vor allem auch die Mittel des Luft- und Gaskrieges umfasste, wurde auf der Grundlage des erwähnten Artikels der Bundesverfassung ein *dringlicher Bundesbeschluss* gefasst, welcher dem Referendum nicht unterstand und den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung zum Gegenstand hatte.

Dieser dringliche Bundesbeschluss vom 29. September 1934 gibt dem *Bund die Vollmachten zur Schaffung der Zivilschutzmassnahmen*, zwingt die Kantone und luftschutzpflichtigen Gemeinden, den Zivilschutz zu organisieren, sieht die *Dienstpflicht aller Personen* vor, der Männer, Frauen und Ausländer, und *regelt die Verteilung der Kosten* zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Auf diesen Bundesbeschluss stützten sich Ende der dreissiger Jahre und während des Aktivdienstes 1939 bis 1945 die Verdunkelungsmassnahmen, die Verkehrsregelung während der Verdunkelung, die Entrümpelungsvorkehren, das damalige Luftschutzrecht, die Organisation, die Ausrüstung und Ausbildung des ehemaligen «blauen Luftschutzes», mit inbegriffen die Betriebsschutzorganisationen.

Nach dem Aktivdienst 1939—1945 trat eine gewisse Stagnation ein; man glaubte, der Bedrohung für lange Zeit, wenn nicht für immer, ledig zu sein. Das Material des «blauen Luftschutzes» wurde magaziniert, sofern es nicht verschwand.

Doch schon wenige Jahre später musste man feststellen, dass erneute kriegerische Handlungen nicht ausgeschlossen waren. Auch erkannte man, vorwiegend auf Grund der mittlerweile bekanntgewordenen Kriegserfahrungen, dass eine *nur* auf ziviler Basis aufgebaute Luftschutzorganisation die durch moderne Vernichtungswaffen entstehenden Schadenlagen kaum allein meistern könnte; weder Ausrüstung, Ausbildung noch Ausbildungsdauer sind dafür genügend. Man entschloss sich deshalb 1951, den Zivilschutz durch die neu zu schaffenden *Luftschutztruppen* zu verstärken; der Armee wurde ein Mittel zur Hilfe an den Zivilschutz eingegliedert.

In die gleiche Zeitperiode fällt die Schaffung wichtiger Rechtsgrundlagen für die *baulichen Massnahmen*.

\* Der Vortrag fand im Rahmen des Unterrichtes an der Militärschule der ETH statt, wobei u. a. auch der Einsatz einer Ls. Kp. in Brand und Trümmern demonstriert wurde. Siehe Photos! — Dieser Einsatzübung und dem Vortrag folgten der Chef der A+L sowie der Chef des schwedischen Zivilschutzes, Generaldirektor Sundelin.

Es sind der *Bundesbeschluss* betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950, die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz vom 18. Mai 1951 und die Verfügung des EMD betreffend den baulichen Luftschutz vom 23. Mai 1951.

Diese Rechtsgrundlagen stehen noch heute in Kraft und *schreiben vor*: die Pflicht, bei allen Neubauten



und wichtigen Umbauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern *Schutzräume* zu bauen, Notausgänge zu schaffen und Oeffnungen in Brandmauern vorzubereiten; die Pflicht, bestehende Schutzbauten instand zu halten; die zu leistenden *Subventionen* an die verursachten *Mehrkosten* (Bund 10 %, Kanton 20 %, Gemeinde 20 %), ferner die Beiträge für freiwillige Schutzbauten und für Wasserspeicher, welche die Brandbekämpfung vom Hydrantennetz unabhängig machen.

Gestützt auf Artikel 3 und 8 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 wurde schliesslich die *Verordnung des Bundesrates über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen* vom 26. Januar 1954 geschaffen. Diese Ver-

ordnung schreibt vor, dass der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die *Aufrechterhaltung der öffentlichen und privaten Betriebe im Kriege Sache der zivilen Behörden sei* (Art. 1).

Artikel 2 verpflichtet die *Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern*, eine Zivilschutzorganisation zu schaffen. Artikel 3 überbindet den *Betrieben von 50 und mehr Angestellten* die Pflicht, eine Betriebsschutzorganisation aufzubauen. In Artikel 4 bezeichnet die Verordnung als *Chef der örtlichen Organisationen* und zugleich als *Beauftragten der Gemeinde* eine geeignete Persönlichkeit, den *Ortschef*. Dieser hat die örtliche Organisation vorzubereiten. Im Ernstfall koordiniert und leitet er den Einsatz aller zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Mittel. Im weiteren regelt die Verordnung die Befugnisse der verschiedenen Dienste. Sie sieht die *Dienstpflicht* aller Personen zwischen 15 und 65 Jahren vor, der Männer, Frauen und Ausländer, mit Ausnahme der Militärdienstpflichtigen; sie regelt dazu noch die Begrenzung der Dienstpflicht, die Einteilung und die Ausbildung.

Die in der Praxis heute verwirklichte Regelung kennt nur die Dienstpflicht der Schweizer Bürger männlichen Geschlechts zwischen 20 und 60 Jahren; für Frauen und andere besteht die Möglichkeit der freiwilligen Dienstleistung. Ausgebildet werden nur die Kader.

#### Organisation des Zivilschutzes

Der *Grundgedanke* der Organisation des Zivilschutzes geht von der Erkenntnis der Kriegserfahrung aus, dass die schwersten Verluste, auch wenn Schutzräume und Schutzorganisationen vorhanden waren, *nicht während* der Bombardierung eintraten, *sondern nachher*, als Folge der Ausbreitung der Brände, des Wassers, der Erstickungsluft und hauptsächlich der *Panik*.

Der Mensch kann diese Elemente nur meistern, wenn er sie *an der Entstehungsquelle* am Anfang erfassen und bekämpfen kann.

Das *Schwergewicht* der Schutzorganisation ist daher *in das Haus* (Hauswehren) und *in den Betrieb* gelegt (Betriebsschutz).

Einerseits wird damit die Möglichkeit gegeben, die dynamischen Schäden in ihrem Anfangsstadium zu erfassen, andererseits aber die beste Voraussetzung dafür geschaffen, nicht der Panik zu verfallen. *Wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, ist dafür weit weniger anfällig*, als wer die Ereignisse nur untätig über sich ergehen lassen muss.

Im modernen Krieg muss mit dem *Einsatz von Atombomben* gerechnet werden. Ausser einer *Steigerung der Intensität* der auch bei den konventionellen Mitteln bekannten Wirkungen und dem *neuen Faktor der Radioaktivität* ändert sich grundsätzlich nichts; die Schutzmassnahmen gegen konventionelle Mittel behalten ihre Wirkung und Gültigkeit im wesentlichen gleich. Die

von den Nuklearwaffen zu erwartende Wirkung gibt *keine Argumente*, welche die Grundsätze der zivilen Schutzorganisationen in Frage stellen würden.

Die *Verantwortung* für die zu treffenden Massnahmen liegen *im Haus* in der Regel beim Hauseigentümer, *im Betrieb* bei der Betriebsleitung. Nach den geltenden Bestimmungen besteht die Schutzpflicht in Ortschaften von über 1000 Personen und bei Betrieben mit einer Belegschaft von 50 Personen an aufwärts (VO vom 26. Januar 1954, Ziff. 2 und 2).

Da die Kriegserfahrungen und einfache Ueberlegungen aufzeigen, dass auch im besten Fall nicht erwartet werden kann, dass die Organisationen in Haus und Betrieb in jedem Fall und überall ausreichen, muss die *Gemeinde selber Mittel* bereitstellen, welche ihr gestatten, beim Eintreten einer Schadenlage ein *Schwergewicht* in der Schadenbekämpfung zu bilden.

Solche Mittel sind die *Kriegsfeuerwehren*, neuerdings die *Einsatzdetachemente*, befähigt zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung, ferner die *technischen Dienste*, ein System für *Warnung, Beobachtung und Verbindung*, eine *sanitätsdienstliche Organisation* und Mittel zur *Betreuung von Ausgebombten*, von Obdachlosen. Es liegt auf der Hand, dass der Einsatz aller dieser Mittel nur von einer Stelle aus geführt werden kann, welche die *Verhältnisse kennt* und den *Ueberblick* besitzt. Diese führende Stelle ist der *Ortschef*. Dort, wo einer Ortschaft militärische Luftschutztruppen beigegeben sind, stehen diese als schwerstes Mittel im Katastropheneinsatz zur Verfügung des Ortschefs. Dieser allein bestimmt, wo er deren Hilfeleistung benötigt. Die Durchführung dieser Hilfe — die Auftragserfüllung — ist Sache des Truppenkommandanten.

Unumgängliche *Grundlage einer wirksamen zivilen Schutzorganisation* ist eine genügende Zahl privater und öffentlicher *Schutzräume*; nur diese ermöglichen das *Ueberstehen von Angriffen* und *gewährleisten* *notfalls den Fortgang des täglichen Lebens*. Die Vorschriften über deren Bau sind Bundessache; die Kantone überwachen die Durchführung, die Gemeinden leiten die Planung auf ihrem Gebiet. Ziel ist, dass jedes *Haus, jeder Betrieb seinen Schutzraum* besitzt; überdies sind Schutzräume dort nötig, wo *Menschenansammlungen im*



öffentlichen Verkehr zu erwarten sind, ebenso der Bau der nötigen Unterstände für die örtliche Schutz- und Betreuungorganisation und die Luftschutztruppen, wie Kommandoposten, Sanitätshilfsstellen, Unterstände für Mannschaften und Geräte.

Grosse Bedeutung kommt überdies der *zwischenörtlichen Hilfe* zu; insbesondere dort, wo keine Luftschutztruppen zur Verfügung stehen — was für die grosse Mehrzahl der zivilschutzpflichtigen Ortschaften unseres Landes zutrifft —, muss dieses Mittel für den Ortschef als letzte Reserve betrachtet werden. Dabei ist diese Hilfe eine *doppelte*: einerseits die *Heranführung zusätzlicher Mittel* zur Schadenbekämpfung und zur Rettung von Menschen, andererseits die Möglichkeit, Obdachlose unterzubringen und genügende Fürsorge zu schaffen.

Jede mögliche und zu erwartende Wirkung eines Feindes aus der Luft auf die Zivilbevölkerung eines Siedlungsgebietes kommt einem *Ueberfall* gleich. Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich, dass der Ortschef seine Mittel so bereitstellen muss, dass ihr Einsatz beim Eintreten dieses Ueberfalles automatisch ausgelöst wird. Das gilt für das wichtigste Mittel, die Hauswehren, ebenso wie für den Einsatz der Luftschutztruppe. Dieser vorbereitete und eingeübte Einsatz der Mittel ist nur möglich, wenn die Beurteilung der Lage jetzt schon, in Friedenszeiten, laufend durchgeführt und überprüft wird; die Faktoren Auftrag (Menschenrettung), Gelände (die Ortschaft), Feind (dynamische und statische mögliche Schäden), Rahmen (zur Verfügung stehende militärische Mittel, zwischenörtliche Hilfe) wie auch die Mittel sind bekannt; unbekannt ist allein die Zeit und, wenn man will, das Ausmass der Feindwirkung. Diese luftschutztaktisch-technische Beurteilung ist Sache des Ortschefs und seiner Mitarbeiter, dort, wo Luftschutztruppen zugeteilt sind, in Zusammenarbeit mit deren Kommandanten. In diese Beurteilung hinein gehört auch die Planung und Schaffung genügender Wasserbezugsorte und Reserven, welche vom leicht verletzlichen Hydrantennetz unabhängig sind. Wasser ist für den Zivilschutz und die Luftschutztruppen das, was die Munition für den Infanteristen und Artilleristen ist: es ist die Munition.

### Die Luftschutztruppen

Aus der Erkenntnis, dass beim Einsatz der heutigen Vernichtungswaffen die entstehenden Schadenlagen in den Städten kaum allein durch die Mittel des Zivilschutzes gemeistert werden können — schwere Mittel erheischen eine dementsprechend lange Ausbildung — entschloss man sich 1949, auch auf Grund der Erfahrungen aus dem Weltkrieg 1939—1945, den Zivilschutzorganisationen durch ein Element der Armee zu helfen. Dieses Element der Armee zur Hilfeleistung an die Zivilschutzorganisationen ist die Luftschutztruppe.

«Die Luftschutztruppen der Armee sind für die Unterstützung der zivilen Schutzorganisationen bestimmt. Sie sind in den für das nationale Durchhalten entscheidenden Städten bereitgestellt und für die Vornahme schwierigster Menschenrettungen in stark brand-

gefährdeter und verschütteter Lage vorgesehen, organisiert und ausgerüstet.» (Oberstbrigadier Münch, Chef der Abteilung für Luftschutz EMD.)

Ihre dazu notwendige Ausrüstung besteht im wesentlichen aus einer starken *Pionierausrüstung* zum raschen Durchbrechen zu Verschütteten durch Holz, Eisen, Stein, Erde und einem Wirrwarr von alledem, aus einer *Sanitätsausrüstung zur Bergung Verletzter* und für die Erste Hilfe sowie aus einer starken *Brandschutzausrüstung, um durch grösste Hitze an die Verschütteten heranzukommen*. Ferner werden Spür- und Messgeräte für radioaktive und chemische Untersuchungen im Falle von Verseuchungen und Schutzanzüge für die Truppe benötigt.

Für die Führung dieser Truppe ist eine leistungsfähige und in städtischen Verhältnissen brauchbare Funk- und Telephonausrüstung erforderlich. Diese und die gesamte übrige Ausrüstung muss auf kurze Distanzen auch über Trümmer hinweg geschleppt werden können; sie muss also tragbar sein. Zum Hinführen, vor allem für den Antransport des Materials, braucht es Motortransportmittel.

Die Pionierausrüstung besteht dementsprechend aus Räumwerkzeugen aller Art, wie Stemmeisen, Brecheisen, Zappi, Kärsten, Pickeln, Schaufeln, Schneidbrennern, mechanischen Hebezeugen für schwere Lasten, aus pneumatischen Bohr- und Abbruchhämmern, Saugpumpen, Kompressoren zum Antrieb dieser pneumatischen Werkzeuge, ausserdem aus Seilwerk und Leitern, Zelten und aus einer Sprengausrüstung.

Für die *Brandschutzausrüstung* werden *Motorspritzen* benötigt, Schlauchmaterial zum Heranführen des Wassers unabhängig vom Hydrantennetz, zur Erzielung der nötigen Wassermenge zur Abkühlung besonders heisser Durchgänge und zur Erzielung des nötigen Wasserdruckes zum Zerschlagen von Brandherden.

Schliesslich braucht die Luftschutztruppe zu ihrem *Selbstschutz* eine ähnliche Bewaffnung, wie sie die Polizei für den Kriegszustand benötigt, und aus denselben Gründen. Das sind Karabiner, leichte Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Handgranaten und Panzerwurfgranaten.

*Voraussetzung für einen erfolgversprechenden Einsatz der Luftschutztruppen ist aber das Vorhandensein einer wirksamen zivilen Schutzorganisation, und zwar nicht bloss auf dem Papier.*

Die Luftschutztruppen sind in 24 örtliche und 4 regionale Bataillone gegliedert; dazu kommen noch 13 selbständige Kompagnien. Bei dieser Truppe verbleiben die Landwehr- und Landsturm-Jahrgänge bei den Stäben und Einheiten, so dass sich diese aus allen drei Heeresklassen zusammensetzen (Auszug <sup>5</sup>/<sub>10</sub>, Landwehr <sup>3</sup>/<sub>10</sub> und Landsturm <sup>2</sup>/<sub>10</sub>).

Die Luftschutzkompagnie gliedert sich als selbständige Kompagnie oder als Kompagnie im Bataillonsverband in einen Kommandozug und sechs Luftschutzzüge, davon zwei schwere. Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Luftschutzzug liegt ausschliesslich in der Dotation mit Brandbekämpfungsmitteln (schwere Motorspitze, mehr Schlauchmaterial). Der Luftschutzzug, ein-

satzmässig die kleinste taktische Einheit, besteht aus einer Rettungsgruppe (Pioniere) und aus einer Feuerwehrgruppe. Beide Gruppen zusammen sind in gemeinsamer Arbeit befähigt, durch Feuer (Schutz) und Bewegung (Eindringen) den Auftrag zu erfüllen.

Die *Ausrüstung mit Sprengmitteln* erfüllt einen *doppelten Zweck*: im Katastrophenfall erlaubt der Einsatz von Sprengmitteln, schwierige Durchbrüche zu erzielen (Erschütterungsladungen) oder labile Gebäude- teile, welche die Anmarschachsen und die Transport- wege für die Geborgenen und Geretteten gefährden, zum Einsturz zu bringen. In Friedenszeiten bieten die Sprengmittel in der Ausbildung der Truppe die Mög- lichkeit, Abbruchobjekte in Trümmer zu legen und da- mit kriegsmässige Uebungsgelände zu schaffen.

Die *Ausbildung* der Luftschutztruppe ist überaus vielfältig. Die Luftschuttsoldaten werden im *Ertragen der Einflüsse von Hitze, Feuer, Rauch und Staub* ge- wöhnt, damit sie sich trotz dieser widrigen Verhältnisse über Trümmer und unter Bedrohung durch einstürzende Bauwerke einen Weg zu den zu Rettenden schaffen können. Sie müssen aber auch mit dem Wesen der Panik vertraut sein und mit den Mitteln, mit denen dieser begegnet werden kann. Zu dieser Elementar- ausbildung fügt sich die spezielle Ausbildung an den Brand- schutz- und Rettungsgeräten, dazu die Ausbildung in Erster Hilfe, im Gasschutzdienst und an den Waffen. In besonders schwierigen Lagen (Erstickungsluft) arbeiten Spezialisten, ausgerüstet mit Kreislaufgeräten (O-Geräte).

Das *Leistungsvermögen* der Formationen der Luft- schutztruppe ist abhängig von den technischen Gegeben- heiten des Materials. Ein *Luftschutzzug*, also eine Feuer- wehrgruppe in Zusammenarbeit mit einer Rettungs- gruppe, kann höchstens *ein Objekt* auf einmal in An- griff nehmen und auch nur dann, wenn der Wasser- bezugsort innerhalb einer Distanz von 200 m (leichter Zug) bzw. 400 m (schwerer Zug) liegt. Zudem muss eine allfällige Höhendifferenz zwischen Wasserbezugs- ort und Objekt dem Leistungsvermögen der Motor- spritze noch entsprechen.

Die Gliederung der *Luftschutzkompanie* in zwei schwere und vier leichte Züge ermöglicht ihr, *zwei Objekte* auf einmal, einen Wohnblock oder eine ent- sprechende Industrieanlage in Angriff zu nehmen. Da- bei liegt die maximale praktische Distanz vom Wasser- bezugsort bis zum Schadenplatz bei 600 m.

Für die *militärische Betreuung und Verwaltung* im Kriege ist die Luftschutztruppe dem *Territorialdienst* angegliedert, wo die örtlichen Bataillone und Kom- pagnien dem Regions- bzw. Stadtkommandanten unter- stellt sind, die regionalen Bataillone mit den Motor- transportkolonnen dem Armeekommando.

Für den *Einsatz zur Hilfeleistung* stehen die örtlichen Luftschutztruppen *direkt zur Verfügung der örtlichen zivilen Behörden (Ortschef)*. Der Ortschef nennt den Kommandanten der Luftschutztruppe die Dringlich- keit der zu leistenden Hilfe; er kennt die Ortschaft am besten. Dabei mischt er sich aber grundsätzlich nicht in die interne Truppenführung ein. Er befiehlt das Was, in keinem Fall aber das Wie.

Der *Ortschef* hat bei der *Wahl der Einsatzräume* der Luftschutztruppe sowohl die zivilen wie auch die mili- tärischen Umstände in der Ortschaft zu berücksichtigen. Er trifft seine Vorbereitungen dazu in direktem Einver- nehmen mit dem Territorial-Regions- bzw. Stadtkom- mandanten und mit den Kommandanten der Luft- schutztruppe.

Die *Zuteilung der Luftschutztruppen* zu den einzelnen Städten und Ortschaften ist auf Grund der Gesamt- übersicht nach nationalen Gesichtspunkten getroffen. Aus den gleichen Gründen bedarf es für den Einsatz der regionalen Luftschutzbataillone auch des Gesamt- überblickes über die Lage. Der Befehlsweg für den Einsatz dieser Reserven geht über das Armeekommando den territorialdienstlichen Weg. Dasselbe gilt allenfalls für notwendig werdende Aenderungen der Zuteilung örtlicher Luftschutztruppen.

Das *Gros der Luftschutztruppen* ist *örtlich bereit- gestellt*. Die *Bereitstellungsräume* sind die *Basen der Luftschutztruppe für den Einsatz in einem ihr vorsorg- lich zugewiesenen Einsatzraum* (Ortschaft, Stadt). Der Bereitstellungsraum wird auf Grund der zivilschutz- luftschutztaktischen Beurteilung der Ortschaft in *Ver- bindung und Absprache mit dem Ortschef* und dem Ter- ritorialdienst bestimmt (Territorial-, Regions- bzw. Stadtkommandant).

Die Bereitstellung ist grundsätzlich *peripher* zu wählen, das heisst ausserhalb der dichtbebauten Zonen der Ortschaft. Andernfalls kann die *Manövrierfreiheit* auf den Anmarschachsen zu den *Wasserbezugsorten* und ins mutmassliche *Schadengebiet* blockiert werden. Trotz- dem soll der Bereitstellungsraum möglichst nahe der ver- muteten Schadenzone und im Bereich der dazu not- wendigen Wasserbezugsorte liegen, um einen *zeit- gerechten Einsatz* für die Rettungsarbeiten zu gewähr- leisten. Entscheidend ist, dass die *Verschiebungsmög- lichkeiten* bewahrt bleiben, so dass die Luftschutztruppe in den Schadenzonen *eingreifen kann, bevor sich die Einzelbrände zum Flächenbrand* vereinigt haben und so die Rettungsarbeiten in grossen Zonen verunmöglichen müssten. Unter der Berücksichtigung der Möglichkeit, dass der Vormarsch behindert sein wird und dass man oft nicht bis zu den Wasserbezugsorten und Einsatz- stellen wird fahren können, muss die Luftschutztruppe in der Lage sein, innert ein bis zwei Stunden in der Schadenzone wirksam eingreifen zu können. Der *Wett- lauf mit der Brandausdehnung* wird voraussichtlich kaum gewonnen werden können. Aber es wird dennoch für das Mass der Menschenrettung entscheidend sein, wie weit die Luftschutztruppe noch in das Schadengebiet vordringen kann, bevor sich der Flächenbrand voll ent- wickelt und ausgedehnt hat.

Der *Kommandoposten* der Luftschutztruppe wird ebenfalls an der *Peripherie* der Ortschaft eingerichtet. Er soll möglichst günstige Beobachtungsmöglichkeiten auf die Ortschaft, auf die vorsorglichen Einsatzräume bieten. Eine *«intime» Verbindung mit dem Kommando- posten der örtlichen Zivilschutzleitung* ist unerlässlich.

Wie schon zuvor ausgeführt wurde, ist ein *erfolg- versprechender Einsatz der Luftschutztruppe* abhängig

vom Bestehen und der Wirksamkeit der zivilen Schutzorganisation. Die Luftschutztruppe muss sich auf die wirksame Arbeit der zivilen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes stützen können, um mit grösster Konzentration die schwierigsten Arbeiten zur Menschenrettung in den Schwergewichtszonen der Schadenräume in Angriff nehmen zu können. Für die *Führung* sind folgende Grundsätze massgebend:

- Es handelt sich um eine staatliche Nothilfe an die zivilen Schutzorganisationen. Dabei gelten die allgemein bekannten Grundsätze von Hilfeleistungen aller Art, auch in bezug auf die Verantwortlichkeiten.
- Es handelt sich um die *Bewährung bei Ueberfall*. Das erfordert weitgehende Vorbereitungen und das Erteilen von vorsorglichen Instruktionen für das erste *Soforteingreifen*.
- Es handelt sich um einen Wettlauf mit der entstehenden Brandausdehnung. Dabei ist zu beachten, dass das Feuer überraschend, explosionsartig und verheerend zum Durchbruch kommt. Das bedingt eine *weitgehende Bereitschaft und Selbständigkeit* der Kompagniekommandanten für das erste Eingreifen. Das Schwergewicht der Führung liegt auf der Stufe der Kompagnie.

— Der Erfolg hängt zum grössten Teil vom *vielen Wasser* und vom *hohen Wasserdruck* ab.

*Die Luftschutztruppe steht grundsätzlich nicht zur Verfügung für die Gefechtskampfführung.* Weder ihre Waffenausrüstung noch ihre Organisation und Ausbildung taugen dazu. Dagegen nimmt die Luftschutztruppe selbstverständlich an Ortskämpfen teil, in die sie verwickelt ist. Dabei liegt dann die Verantwortung und Zuständigkeit für den Einsatz im Ortskampf beim zuständigen Truppenkommandanten. Dieser verfügt dann über die Luftschutztruppe, wenn es nicht möglich war, diese zurückzuziehen, bevor der Kampf um die Ortschaft begann.

Wo Gefahr besteht, dass Luftschutztruppen in Feindeshand fallen werden, wird das Armeekommando ihre Rücknahme befehlen. In diesem Falle werden sie einer andern Stadt zur Hilfeleistung an die Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt.

*Ziel* aller dieser Massnahmen, der Zivilschutzorganisationen wie der Luftschutztruppen, ist das *Ueberleben der Katastrophe*, die *Erhaltung des Widerstandswillens der Bevölkerung*. Das wiederum ist die *Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf der Feldarmee*.

## Anlage und Leitung von Zugübungen durch den Kommandanten der

### Luftschutzkompagnie in den WK der Typen A, B und C Von Hptm. Stelzer, Instr. Of.

#### 1. Allgemeine Grundlagen

Die WAO schreiben in den Ziffern 192 und 193 dem Kommandanten der Luftschutzkompagnie vor, in den drei WK-Typen A, B und C den Zug im *Luftschutz Einsatz* zu schulen; die Form dieser Schulung wird *Zugsübung* genannt. Im Truppengebrauch spricht man zumeist von Einsatzübungen.

Die *allgemeinen Ausbildungsziele* werden in Ziffer 36, gültig für alle Truppengattungen, wie folgt umrissen:

- *Sicherheit* in der Handhabung und im gefechtsmässigen Einsatz der zugeteilten . . . Geräte;
- *Beherrschung der Gefechtstechnik* durch den einzelnen Mann und die kleinen Verbände;
- *Festigung des Könnens im Einsatz* und in der *Führung*.

Es geht also darum, die technischen Schwierigkeiten der Geräte sicher zu überwinden, sich ein zweckmässiges Verfahren ihres Gebrauches anzueignen und bei Führung und Truppe jene geistige Beweglichkeit heranzubilden, welche die Verfahren erfolversprechend anzuwenden erlaubt.

Nach Ziffer 22 der WAO muss sich der Weg, auf welchem diese Zielsetzung erreicht werden soll, durch die *Beschränkung auf das Wesentliche* auszeichnen. Man soll *Ausbildungsschwergewichte* bilden.

Wesentliche Teile des Abschnittes E der WAO, «Gefechtsausbildung im Verband», können und müssen

sinngemäss auf den ernstfallmässigen Einsatz der Geräte im Katastrophenfall bei den Luftschutzverbänden übertragen werden, obwohl dieser Abschnitt vorwiegend die Belange der kombattanten Truppen und damit den *Waffeneinsatz* behandelt.

Nach Ziffer 212 der WAO handelt es sich bei der gefechtstechnischen Schulung darum,

- die Truppen an richtiges gefechtsmässiges *Verhalten* zu *gewöhnen*;
- Führung und Truppe zu technisch richtigem, *zweckmässigem Einsatz der Mittel* zu *erziehen*;
- die Truppe im *Zusammenwirken* zwischen *benachbarten* . . . Verbänden zu schulen.

Ziffer 213 WAO nennt unter anderen folgende möglichen *Schulungsformen*:

- das Gefechtsexerzieren;
- die Gefechtsübung;
- die Beweglichkeitsübung.

*Gefechtsexerzieren* bezweckt auf der Stufe der untersten Verbände, wozu der Zug gehört, die Schulung des Verhaltens im «feindlichen Feuer»; für die Belange der Luftschutztruppe kann hier sinngemäss gesagt werden die *Schulung des Verhaltens unter der Wirkung statischer und dynamischer Schäden*, wobei dem Feuer, dem Brand, die wesentlichste Bedeutung zukommt. Gefechtsexerzieren eignet sich vornehmlich zur *Angewöhnung* an ein Verhalten und zum *Einüben* eines bestimmten Verfahrens. Zu diesem Zweck bietet Ziffer 218 der WAO die grundsätzliche Möglichkeit, solches Gefechtsexerzieren *mit dem Kader vorzubesprechen*.